

Satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

Freunde der Mathematik an der Universität Stuttgart e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Zweck

1. Aufgaben des Vereins:

- (a) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Forschung am Fachbereich Mathematik.
- (b) Popularisierung der Mathematik zum Beispiel durch Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit Schulen, Durchführung von Veranstaltungen für Schüler sowie populärwissenschaftliche Veranstaltungen.
- (c) Unterstützung mathematisch begabter Schüler und Studenten durch besondere Förderungen, Auszeichnungen, etc.
- (d) Kontaktpflege und regelmäßiger Erfahrungsaustausch von gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeitern des Fachbereichs Mathematik sowie mit anderen Mathematikern und Mathematikerinnen.

2. Zwecke des Vereins:

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
 - (b) Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - (a) Alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeiter des Fachbereichs Mathematik.
 - (b) Personen, die einen der Abschlüsse in Mathematik an der Universität Stuttgart erworben haben.
 - (c) Außerdem kann der Vorstand auch dem Fachbereich Mathematik nahestehende Personen oder Institutionen als ordentliche Mitglieder aufnehmen.
3. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene Zahlungen unterstützen.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand muß jedoch gegenüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Ablehnung revidieren.
2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

 - (a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
 - (b) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (c) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen, Leistungen und Vor- teilen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe gebunden.
2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder werden zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsit- zenden und dem Schatzmeister.
Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäfts- jahre gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vor- standsmitglied.
2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereins- beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- (a) Die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und für die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Mathematik und den einzelnen Instituten,
- (b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans des Vereins,
- (c) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln,
- (d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (e) die Bestellung eines Geschäftsführers.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - (a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auch elektronisch durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - (d) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - (e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergeben.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ein Schriftführer wird bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen.

§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlußunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlußfähig. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen der Universität Stuttgart zugewiesen mit der Verpflichtung, es zu naturwissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Mathematik, insbesondere zu Zwecken des Fachbereichs Mathematik der Universität Stuttgart zu verwenden.

4. Beschlüsse,

- (a) durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
- (b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,

sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.